

	<b>Satzung für die Jugendvertretung der Stadt Trier</b>
	Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... aufgrund der §§ 24 und 56b Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.09.2010, GVBl. S. 272 ff), die folgende Satzung beschlossen:
<b>§ 1</b>	<b>Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung</b>
1	In der Stadt Trier wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Die gewählte Jugendvertretung gibt sich bei ihrer erstmaligen Einrichtung einen Namen.
2	Die Jugendvertretung soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Sie vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt Trier. Sie kann alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Trierer Kinder- und Jugendlichen berühren.
3	Die Jugendvertretung kann Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen und eigene Veranstaltungen initiieren.
4	Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 Satz 3 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit es sich dabei um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Trier handelt. Der Jugendvertretung soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, ihren Antrag zu erläutern.
5	Die Geschäftsordnung des Stadtrates soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die Jugendvertretung erhält im Schulträger- und im Jugendhilfeausschuss einen Sitz als beratendes Mitglied.
6	Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Belange von Kinder und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig eine Form der Beteiligung im Sinne des § 16c GemO.
<b>§ 2</b>	<b>Zusammensetzung und Konstituierung der Jugendvertretung</b>
1	Die Jugendvertretung besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2	Näheres hierzu regelt die Wahlordnung für die Jugendvertretung
3	Mit beratender Stimme gehören der Jugendvertretung an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der/die städtische Jugendpfleger/in;</li> <li>• die pädagogische Fachkraft der Geschäftsstelle der Jugendvertretung.</li> </ul> Diese vorgenannten beratenden Mitglieder unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden. Die Jugendvertretung kann für die Dauer der Amtszeit aus dem Kreis der ehemaligen stimmberechtigten Mitglieder bis zu drei weitere beratende Mitglieder benennen.
4	Zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Jugendvertretung lädt der/die Jugenddezernent/in ein und leitet diese Sitzung. Bis zur Wahl eines Vorstandes, die spätestens in der Sit-

	zung nach der Konstituierung erfolgen soll, leitet der/die Jugenddezernent/in die Sitzungen.
5	Die Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Konstituierung der neuen Jugendvertretung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
<b>§ 3</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>
1	Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die § 18 Abs. 1 und Abs. 4, § 21 bis § 22 sowie § 30 GemO entsprechend.
2	Die Jugendvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen fünfköpfigen Vorstand. Dieser führt die Geschäfte der Jugendvertretung.
3	Die Jugendvertretung soll mindestens viermal jährlich öffentlich tagen. Weitere Sitzungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen sind hiervon unberührt.
4	Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Trier.
<b>§ 4</b>	<b>Geschäftsstelle und Arbeitsweise</b>
	Die Jugendvertretung kann zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter städtischer Ämter, zu den Sitzungen hinzuziehen. Ein Entgelt wird für die sachkundigen Personen nicht gezahlt.
2	Die Jugendvertretung kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeit in den Arbeitsgruppen soll sich an aktuellen alters-, themen- oder stadtteilbezogenen Fragen orientieren. Die Arbeitsgruppen, denen mehrheitlich Mitglieder der Jugendvertretung angehören müssen, aber auch jugendliche Nichteinwohner/innen angehören können, haben Beschluss vorbereitende Funktionen gegenüber der Jugendvertretung. Absatz 1 gilt entsprechend.
3	Die Jugendvertretung erhält eine Geschäftsstelle, die insbesondere auch für eine Rückkopplung der Beschlüsse und Entschließungen der Jugendvertretungen und seiner Arbeitsgruppen an die Beschlussgremien und die Verwaltung Sorge trägt. Der Stadtrat kann die Aufgaben der Geschäftsstelle einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen; Aufgabeninhalte und Finanzierung sind vertraglich zu regeln. Die Geschäftsstellenleitung übernimmt eine in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Fachkraft, die auch ständiges beratendes Mitglied der Jugendvertretung ist.
4	Die Jugendvertretung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind und sich die Jugendvertretung keine eigene Geschäftsordnung gibt.
5	Die Jugendvertretung erhält ein jährliches Budget, über das sie im Rahmen ihrer Aufgaben verfügen kann. Über die Höhe des Budgets entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung.
<b>§ 5</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den

Klaus Jensen  
Oberbürgermeister